

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

Änderungsgenehmigung

Az: 60/3.2-BG.2015.3.Wia

vom

16. Dezember 2015

für die

Fleischversorgung Gelsenkirchen GmbH,
Am Schlachthof 4a,
45883 Gelsenkirchen

**Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Schlachtkapazität
gem. § 16 BImSchG
auf dem Grundstück Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen**

I

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 09.09.2015, zuletzt vervollständigt am 26.10.2015, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen, Gemarkung Gelsenkirchen-Mitte, Flur Heßler, Flur 5, Flurstücke: 1725

einen Schlachthof gemäß Nr. 7.2.1 (G,E) des Anhangs der 4.BImSchV

„Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehende Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Bereits vorliegende Genehmigungen bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Immissionsschutz-Gutachten – Schallimmissionsprognose für die geplante Erweiterung der Fleischversorgung Gelsenkirchen GmbH der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr.: 2299016/50-01 vom 07. Mai. 2015.
- Immissionsschutz-Gutachten – Bericht über die Immissionsbelastung in Bezug auf Geruchsstoffe und Staub durch den geplanten Betrieb des Schlachthofes der GmbH der Sachverständigen TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Projekt-Nr.:15-111 vom 24. August. 2015.
- Ausgangszustandsbericht (AZB) – Boden- und Grundwasser für die Schlachtanlage der Fleischversorgung Gelsenkirchen GmbH der Sachverständigen TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Projekt-Nr.: 2299016 vom 04. August. 2015.

II Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit Nr.:	BE01
Bezeichnung:	Anlieferung, Aufstallung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Entladerampe - Lebenduntersuchung und Identitätsfeststellung - Wartehalle mit Wartebuchten

Betriebseinheit Nr.:	BE02
Bezeichnung:	Schlachtung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Betäubung (CO₂) und Blutentzug - Brühen und Entborsten - Organentnahme inkl. Bearbeitung - Spalten des Schlachtkörpers - Fleischuntersuchung - Nachputzen - Verwiegung / Klassifizierung - Kühlen

Betriebseinheit Nr.:	BE03
Bezeichnung:	NH³ - Kälteanlage
Bestehend aus:	- Kompressionskältemaschine

Betriebseinheit Nr.:	BE04
Bezeichnung:	Versand
Bestehend aus:	- Verpackung, Auslieferung

Betriebseinheit Nr.:	BE05
Bezeichnung:	Kuttelei (Darmbearbeitung)
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Zerlegung der Darmpakete - Leerung, Reinigung der Därme und des Magens - Entschleimung - Salzen, Kühlen - Abluftbehandlung (Biofilter)

Betriebseinheit Nr.:	BE06
Bezeichnung:	Zerlegung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Zerlegung - Kühlen, Lagerung

Betriebseinheit Nr.:	BE07
Bezeichnung:	Entsorgung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung Blut - Entsorgung tote Tiere, nicht verwendbare Materialien, sonstige Abfälle

Betriebseinheit Nr.:	BE08
Bezeichnung:	Prozessabwasser
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasservorreinigung - Einleiter(öffentliches Abwassersystem)

Betriebseinheit Nr.:	BE09
Bezeichnung:	Energiezentrale
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Strom, Wasser, Gastechnik

Die Änderung der Anlage bezieht sich im Wesentlichen auf das Erhöhen der Durchsatzleistung des Schlachthofes von 750.000 Schweinen pro Jahr auf 1.500.000 Schweine pro Jahr bedingt durch organisatorische Maßnahmen. Bauliche Maßnahmen beziehen sich auf Änderungen in der Abluftbehandlung bzw. Ablufführung.

III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhalts- bestimmungen

- III.1** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2** Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetze erledigt sind und soweit sich durch diesen Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.3** Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist

IV Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen.

Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

- IV.1.2** Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.3** Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4** Das Brandschutzkonzept bleibt von der Änderung unberührt.

IV.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.2.1 Lärmschutz / tieffrequente Geräusche

IV.2.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen – z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten (gemessen und bewertet nach der TA Lärm):

IV.2.3

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tagsüber in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts in dB(A)
IP 01 Am Maibusch (94)	WR	50	35
IP 02 Saunaclub (Am Schlachthof 6)	GE	65	50
IP 03 Schoppenkamp 11	GE	65	50
IP 04 Grothusstr. 46	GE	65	50
IP 05 Grothusstr. 59	WA	55	40
IP 06 Grothusstr. 40	GE	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.2.4 Luftreinhaltung / Gerüche inkl. Emissionsüberwachung

IV.2.4.1 Die Abluft des Betriebes ist entsprechend dem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Projekt-Nr. 15 - 111 vom 24. August 2015) zu erfassen und über nachfolgende Schornsteinhöhen abzuleiten:

Lage der Schornsteine	Schornsteinhöhe über Grund in [m]
Entlüftung Schlachtbetrieb	25
Flammofen 1	22
Flammofen 2	22
Brühanlage rechts	22
Brühanlage links	22
Wartestall links	11
Wartestall mitte	11
Wartestall rechts	11

IV.2.4.2 Durch bauliche und/oder technische betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL – NRW vom 05.11.2009 unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von

IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und

Gewerbe-/Industriegebiete von

IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

IV.2.4.3 Der Biofilter ist zur Reinigung der Abluft aus der Raumluft der Kuttellei sowie der Abluft des Tanks mit Darminhalten ordnungsgemäß zu betreiben.

Für den Betrieb des Biofilters ist in Abstimmung mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen eine Betriebsanleitung, welche ein Pflege- und Wartungskonzept beinhaltet, zu erstellen. Darin sind Anweisungen insbesondere für folgende Betriebszustände zu geben:

An- und Abfahren, Normalbetrieb, Winterbetrieb, Störfälle, Stillstandszeiten. Bestandteil der Betriebsanleitung muss auch eine schematische Darstellung der Biofilteranlage - einschließlich der Zu – und Abluftleitungen, eine Funktionsbeschreibung, Wartungspläne und Kontrollvorschriften (z.B. regelmäßige visuelle Kontrolle des Filtermaterials, Überprüfung mittels Probenahmehaube/Anemometer; Wassergehalt; PH-Wert) - sein. Die Betriebsanleitung ist dem Referat Umwelt unverzüglich nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Der Biofilter ist gemäß der Betriebsanleitung zu betreiben.

IV.2.4.4 Für den Biofilter ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Tagebuch sind die in der Betriebsanleitung festzulegenden Eintragungen vorzunehmen. Das

Betriebstagebuch ist dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen auf Anforderung vorzulegen.

IV.2.4.5 Innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme des Biofilters ist in Abstimmung mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle der Nachweis zu erbringen (u.a. durch Fahnenbegehung), dass an den relevanten Aufpunkten gem. dem Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Seite 22 von 59, Projekt-Nr. 15 - 111 vom 24. August 2015) sowie auch an der nächsten Wohnbebauung keine erkennbaren Biofiltergerüche auftreten. Die bekanntgegebene Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geruchsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung an das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen direkt zu übersenden.

IV.2.4.6 Aufgrund dieser gutachterlichen Feststellung und nach Bewertung durch das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, sind ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen, die sicherstellen, dass die v.g. Anforderungen an den Biofilter eingehalten werden, durch die Betreiberin nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuleiten.

IV.3 Festsetzungen zum Abwasser

IV.3.1 Die Fettabscheider sind in Abstimmung mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen neu zu bemessen und ggf. zu erweitern. Die Einbaugröße und der Betrieb des Fettabscheiders ergeben sich aus der DIN 4040 bzw. DIN EN 1825. Die Berechnung für die Dimensionierung des Fettabscheiders sowie die Dokumente der Dichtheitsüberprüfungen sind bei Gelsenkanal einzureichen.

V Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.1.2** Die Betreiberin hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.1.3** Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.4** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- V.1.5** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.1.6** Die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung festzulegen und zu dokumentieren. Entsprechend ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung anzupassen bzw. fortzuschreiben.

V.2 Hinweise Bodenschutz bzw. Abwasser

- V.2.1** Bei einem späteren Rückbau der Anlage sind gemäß BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) Bodenuntersuchungen durchzuführen, um das Ausmaß der Vorbelastungen näher eingrenzen zu können.

- V.2.2** Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wässer haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gelsenkirchen zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden. Hinsichtlich des Parameters für Phosphor ist ein Grenzwert von 50 mg/l und für schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle und Fette) 300mg/l verbindlich einzuhalten.
- V.2.3** Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 25.06.2013 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 75.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr:

bis zu 500.000 €

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000)$

$500 \text{ €} + 0,005 \times (75.000 - 50.000) = \text{625,00 €}$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für eine eingeschlossene Baugenehmigung keine höhere Gebühr.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: **625,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens **8802006596** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII Begründung

Sie haben mit Antrag vom 09.09.2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 26.10.2015 festgestellt.

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Änderung des Schlachthofes gemäß Nr. 7.2.1 des Anhangs der 4.BImSchV als Haupteinrichtung durch Erhöhung der Durchsatzleistung der Anlage aufgrund organisatorischer Änderungen -abgesehen von einer Erhöhung der Austrittsöffnungen der Ablufteinrichtungen sowie Einsatz eines Biofilters für die Abluft der Kuttellei- ohne bauliche Maßnahmen.

Bei Ihrem Schlachthof handelt es sich gleichzeitig um eine Anlage nach Nr. 6.4.a gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrial Emissions Directive, IED-Anlage).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW vom 03.02.2015 - ZustVU - die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat),
- Referat Bauordnung,
- Veterinäramt,
- Gelsenkanal,
- Referat Feuerwehr.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann,

soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Gutachten vorgelegt:

- Immissionsschutz-Gutachten – Schallimmissionsprognose für die geplante Erweiterung der Fleischversorgung Gelsenkirchen GmbH der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr.: 2299016/50-01 vom 07. Mai. 2015.
- Immissionsschutz-Gutachten – Bericht über die Immissionsbelastung in Bezug auf Geruchsstoffe und Staub durch den geplanten Betrieb des Schlachthofes der GmbH der Sachverständigen TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Projekt-Nr.:15-111 vom 24. August. 2015.
- Ausgangszustandsbericht (AZB) – Boden- und Grundwasser für die Schlachthanlage der Fleischversorgung Gelsenkirchen GmbH der Sachverständigen TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Projekt-Nr.: 2299016 vom 04. August. 2015.

Das Vorhaben fügt sich nach seiner Art und ohne bauliche Änderungen in den bestehenden Betrieb sowie in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Betriebsgrundstückes ist gesichert. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt, da die arbeitsschutzrechtlichen Normen eingehalten und die Immissionswerte bzw. immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen der Emissionen eindeutig unterschritten werden und damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Das Ergebnis meiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2012 in der aktuellen Fassung Ihres in der Anlage 1 des Gesetzes genannten Vorhabens (Ziffer 7.13.1) habe ich am 03.11.2015 im Umweltportal der Stadt Gelsenkirchen sowie am 13.11.2015 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung, auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, sind von Ihrem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen.

Sie haben dies als Vorhabensträgerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hätten besorgen lassen.

Von den beantragten Änderungen Ihrer Anlage sind deutliche Verbesserungen im Bereich der Geruchsemissionen zu erwarten. Zusätzliche relevante Geräusch- und Staubemissionen gehen von den beantragten Änderungen nicht aus. Insgesamt ist mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen nicht zu rechnen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09. Juli 2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Wiatrowski

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2015.3.WiaWia vom 16.Dezember.2015

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

0	Anschreiben zum Antrag	
1	Antrag	
1.1	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG einschließlich Antrag auf Verzichte Formular 1 - Blatt 1-3	1-1 1-8
1.1.1	Kurzstellungnahme Schall	1-12
1.1.2	Gutachterliche Stellungnahme über die Immissionsbelastung in Bezug auf Geruchsstoffe durch den geplanten Betrieb des Schlachthofes der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (33 Seiten)	1-16
2	Standort und Umgebung der Anlage	2-1
2.1	Lageplan 1:500 Stand: April 2015	2-10
2.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000 Stand: 02.04.2015	2-11
2.3	Topografische Karte 1:25000 Stand: April 2015	2-12
2.4	Regionaler Flächennutzungsplan Gelsenkirchen 1: 50 000 Stand Dezember 2009	2-13
3	Beschreibung der Anlage	3-1
3.1	Übersichtsplan (Gesamtplan Werksgelände) 1:500 Stand: November 2011	3-17
3.2	Bestandszeichnungen	
3.2.1	Grundriss / Erdgeschoss Stand: Juli 2007	3-18
3.2.2	Grundriss / 1. Obergeschoss Stand: Juli 2007	3-19
3.2.3	Grundriss / 2. Obergeschoss Stand: Juli 2007	3-20
3.3	Anlagenschema Gesamtübersicht: Alle Betriebseinheiten	3-21
3.4	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten Formular 2	3-27
3.5	Technische Daten	
3.5.1	Betriebseinheit 01 Formular 3 – Blatt 1-2	3-29
3.5.2	Betriebseinheit 02 Formular 3 – Blatt 1-2	3-31
3.5.3	Betriebseinheit 05 Formular 3 – Blatt 1-2	3-34
4	Gehandhabte Stoffe	4-1
5	Emissionen / Immissionen Luft (Gerüche/Staub) und Lärm	
5.1	Geruchsemissionen und Immissionen	5-1
5.1.1	Gerüche – Emissionsquellen und Frachten	5-1
5.1.2	Immissionsprognose	5-4
5.1.3	Zusammenfassende Beurteilung der Geruchsbelastung	5-7
5.2	Staubemissionen	5-8
5.2.1	Ergebnis der Untersuchung der Staubbelastung	5-8
5.3	Fazit der Untersuchungen zu Gerüchen und Staub	5-9
5.4	Schallimmissionsprognose	5-10

5.4.1	Relevante Schallemissionsquellen	5-10
5.4.2	Immissionen zur Beurteilung der Lärmbelastung	5-12
5.4.3	Zusammenfassung des Ergebnisses der Schallimmissionsprognose	5-13
5.5	Anlage 1 Gutachterlicher Bericht über die Immissionsbelastung in Bezug auf Geruchsstoffe und Staub durch den geplanten Betrieb des Schlachthofes; Erstelldatum: 01.07.2015; Projekt-Nr.15-111); (59 Seiten)	5-15
5.6	Anlage 2 Formular 4 – Blatt 1 (6 Seiten)	5-74
5.7	Anlage 3 Schallimmissionsprognose für die geplante Erweiterung der Fleischversorgung Gelsenkirchen GmbH (16 Seiten)	5-80
5.7.1	Anlage 4 Projektdatei 1 (13 Seiten)	5-97
5.7.2	Projektdatei 2 (3 Seiten)	5-111
5.7.3	Projektdatei 3 (12 Seiten)	5-115
5.8	Formular 5 (1 Seite)	5-128
6	Anlagensicherheit	
6.1	Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung	6-1
6.2	Explosionsschutz	6-2
6.3	Anlage zu 6.1 Stoffliste gemäß Anhang I der 12. BImSchV	6-3
7	Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen	
7.1	Umgang mit Abfällen im Schlachthof Gelsenkirchen	7-1
7.2	Verwertung / Beseitigung von Abfällen Formular 4 Blatt 1-2 mit Anhang (8 Seiten)	7-3
8	Brandschutz	8-1
9	Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit/Unfallverhütung	9-1
10	Abwasser/Wasserrecht	
10.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10-1
10.2	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) Formular 4 Blatt 2 (1 Seite)	10-3
10.3	Abwasserreinigung/-behandlung Formular 6 Blatt 2 (1 Seite)	10-4
10.4	Niederschlagsentwässerung Formular 7 (1 Seite)	10-5
10.5	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe Formular 8.1 Blatt 1 (1 Seite)	10-6
10.6	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe Formular 8.2 Blatt 1 (1 Seite)	10-7
10.7	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 8.3 Blatt 1	10-8
10.8	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe Formular 8.5 Blatt 1 (1 Seite)	10-9
10.9	Schlachthof Gelsenkirchen Übersichtsplan Entwässerung 1:1000 Stand: 15.09.2014	10-10

11	Klärung der UVP-Erfordernis	11-1
11.1	Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht (27 Seiten)	11-3
12	Wärmenutzung/Energieeffizienz	12-1
13	Erfordernis eines Boden-Ausgangszustandsberichtes (AZB)	13-1
13.1	Ausgangszustandsbericht (AZB) (34 Seiten)	13-3
14	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	14-1